

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Aichwald

Der Gemeinderat hat am 27.07.2020 folgende Neufassung des Redaktionsstatuts für das Amtsblatt der Gemeinde Aichwald beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Aichwald ein Amtsblatt heraus.
- (2) Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Gemeinde Aichwald, mit den Ortsteilen Aichelberg, Aichschieß, Krummhardt, Lobenrot und Schanbach“ und trägt den Titel „*Aichwald Aktuell*“.
- (3) Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bürgerschaft sowie zwischen der Bürgerschaft und den Vereinen und Institutionen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde Aichwald. Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- (4) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und einem redaktionellen Teil, sowie einem Anzeigenteil.

§ 2 Herausgeber, Verantwortlichkeit und Verteilung

- (1) Herausgeber des Amtsblatts ist die Gemeinde Aichwald.
- (2) Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Inhalt ist der Bürgermeister der Gemeinde Aichwald oder der von ihm Beauftragte.
- (3) Verantwortlich für den Anzeigenteil, die Herstellung und die Verteilung des Amtsblatts ist die DMZ Verlags- und Werbe GmbH, An der Rems 10, 71384 Weinstadt.
- (4) Unbeschadet der presserechtlichen Verantwortung sind für die Veröffentlichung im nichtamtlichen und im Anzeigenteil die jeweiligen Verfasser oder Inserenten bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.

§ 3 Inhalt

- (1) Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

1. Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde Aichwald sowie sonstige Mitteilungen der Gemeindeverwaltung,
 2. Sitzungsberichte der Gemeindeorgane,
 3. Mitteilungen und Informationen des Landratsamt Esslingen, des Regierungspräsidium Stuttgart und anderer Behörden,
 4. Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen und Pflegeeinrichtungen,
 5. Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
 6. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige Mitteilungen der örtlichen Vereine, darüber hinaus auch von sonstigen Organisationen und Interessengemeinschaften, die Mitglied im Vereinsring Aichwald sind. Die Regelung nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 über die Veröffentlichungen von politischen Organisationen bleibt davon unberührt.
 7. Veranstaltungshinweise von Organisationen und Interessengemeinschaften, die weder Mitglied im Vereinsring noch ein örtlicher Verein sind, unter der Rubrik „Sonstiges“. Über die Veröffentlichung entscheidet der Bürgermeister. Die Regelung nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 über die Veröffentlichung von politischen Organisationen bleibt davon unberührt.
 8. Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde. Näheres wird in § 5 geregelt.
 9. Veranstaltungshinweise von politischen Organisationen (örtliche Parteien und Wählervereinigungen). Die Bekanntgaben beschränken sich auf Ort, Zeit, Thema und Referent der Veranstaltung und sind auf Veranstaltungen beschränkt, die in Aichwald stattfinden oder im und für den Wahlkreis abgehalten werden, in den die Gemeinde Aichwald einbezogen ist.
 10. Veranstaltungshinweise und Berichte von den Fraktionen bzw. fraktionslosen Mitgliedern im Gemeinderat, solange sie keine personenbezogenen Wertungen beinhalten und sich inhaltlich mit kommunalen Themen befassen. Die Veröffentlichung erfolgt in eigener Verantwortung der Fraktionen bzw. fraktionslosen Mitglieder im Gemeinderat.
 11. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister.
 12. Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren,
 13. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Personen und Vereinigungen. Diese sind beim Verlag einzureichen. Werbebeilagen sind im Amtsblatt nicht erlaubt, mit Ausnahme von Beilagen, für deren Inhalt die Gemeinde Aichwald oder sonstige Behörden verantwortlich sind.
- (2) Über die Aufnahme von neuen Rubriken nach Absatz 1 entscheidet auf Antrag der Bürgermeister.
- (3) In das Amtsblatt werden nicht aufgenommen
1. Leserbriefe,
 2. politische Kolumnen, Tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug und Kommentare,
 3. Meinungsbeiträge oder sonstige Äußerungen einzelner Personen (auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt),

4. Beiträge, die
 - die Ehre einzelner Personen angreifen,
 - gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen
 - gegen die guten Sitten verstoßen
 - gegen die Interessen der Gemeinde verstoßen,
 5. anonyme Schriftstücke.
- (4) Die unter Absatz 1 aufgeführten Beiträge, mit Ausnahme der Ziffer 13, werden über ein Online-Redaktionssystem bei Verlag eingereicht und abschließend vom Bürgermeisteramt überprüft.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

- (1) „Ankündigungen“ im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- (2) Alle Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten oder eine Gegendarstellung verlangen.
- (3) Alle Artikel für das Amtsblatt, inkl. Fotos, sind in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Online-Redaktionssystem einzustellen.
- (4) Redaktionsschluss für den amtlichen und redaktionellen Teil ist in der Regel montags um 09:00 Uhr. Verspätet eingegangene Beiträge können nicht berücksichtigt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- (5) Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal wöchentlich am Mittwoch, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Änderungen sind nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung Aichwald möglich und werden frühzeitig auf der Startseite des Online-Redaktionssystems bekannt gegeben. Jeweils im Sommer und zum Jahreswechsel erscheint das Mitteilungsblatt in zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht.
- (6) Veröffentlichungen von Vereinen, Institutionen, Fraktionen etc. im redaktionellen Teil dürfen den Umfang von insg. 7.500 Zeichen nicht überschreiten. Zeichenkontingente sind nicht auf andere Ausgaben übertragbar. Über Ausnahmen vom festgelegten Umfang entscheidet der Bürgermeister.
- (7) Pro Artikel ist maximal ein Foto zulässig, Dies gilt nicht für Beiträge der Gemeinde Aichwald. Fotos müssen in digitaler Form im Online-System eingestellt werden. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte u.ä.) nicht verletzt werden. Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht heruntergeladen und für Berichte verwendet werden. Auf

die Veröffentlichung von Bildern besteht kein Anspruch. Symbole, Grafiken, „Veranstaltungsplakate“ etc. werden im redaktionellen Teil nicht veröffentlicht.

- (8) Die Verwendung von Großbuchstaben innerhalb des Fließtextes ist nicht zulässig. Fettdruck ist auf ein Minimum zu beschränken.
- (9) Um die Aktualität des Amtsblatts zu wahren, sollen Ankündigungen mit gleichem Inhalt in der Regel maximal zweimal veröffentlicht werden.
- (10) Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen oder deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt (bspw. Rechtschreibung), können – wenn nötig – redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden. Die Gemeindeverwaltung behält sich ebenso das Löschen von nicht zulässigen Grafiken etc. gem. Abs. 7 vor. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
- (11) Die Titelseite und Seite 2 des Amtsblatts dienen in erster Linie zur Information und Ankündigung von Veranstaltungen der Gemeinde Aichwald. Veranstaltungshinweise der örtlichen Vereine und sonstigen Organisationen und Interessengemeinschaften, die Mitglied im Vereinsring sind, können auf der Titelseite oder auf Seite 2 des Amtsblatts veröffentlicht werden. Über die Vergabe der entscheidet die Gemeindeverwaltung. Der Veranstaltungshinweis ist beschränkt auf Ort, Zeit, Thema und Referent der Veranstaltung. Ein Veranstaltungshinweis auf der Titelseite ist nur einmal pro Veranstaltung möglich. Die Titelseiten können von den unter § 3 Absatz 1 Ziffer 6 genannten Organisationen reserviert werden, falls diese nicht schon belegt sind. Amtliche Nachrichten der Gemeindeverwaltung, sowie Hinweise auf Veranstaltungen der Gemeinde, bei denen sie selbst als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt, haben in jedem Fall Vorrang. Dies gilt auch dann, wenn diese Titelseite bereits von Vereinen reserviert wurde.
- (12) Veranstaltungshinweise von politischen Organisationen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 9 sind auf der Titelseite/Seite 2 innerhalb von sechs Wochen vor einer Wahl nicht zulässig.
- (13) Das Amtsblatt wird in der Regel einen Tag nach dem Erscheinungstag als Online-Ausgabe auf der Website der Gemeinde Aichwald veröffentlicht.

§ 5

Fraktionsmitteilungen

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Fraktionen im Aichwalder Gemeinderat“ zur Verfügung.
- (2) Das Darstellungsrecht der Fraktionen beschränkt sich auf Angelegenheiten der Gemeinde. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen und zu politischen Fragen, die generell nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen, besteht nicht. Zulässig sind deshalb

nur Äußerungen zu Angelegenheiten mit spezifischem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihren Aufgaben.

- (3) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge in der Rubrik „Fraktionen im Aichwalder Gemeinderat“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion der Verfasserin/ des Verfassers anzugeben, nach dem Muster „Erika Musterfrau, ABC-Fraktion“.
- (4) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind die Veröffentlichungen in dieser Rubrik in einem Zeitraum von sechs Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

§ 6

Politische Parteien und Wählervereinigungen

- (1) Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Auswärtige Ortsvereine sind dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteigliederung im Namen darauf hinweist, dass sie auch die hiesige Gemeinde umfasst, bspw. durch den Zusatz „und Umgebung“. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- (2) Zulässig sind
 1. Veröffentlichungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 9
 2. einmalige Veröffentlichungen von personellen Veränderungen bei örtlichen Funktionsträgern,
 3. Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe.

§ 7

Wahlwerbung

- (1) Wahlwerbungen sind als Anzeigen oder Werbebeilagen möglich.
- (2) Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- (3) Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- (4) Inserate und Werbebeilagen von politischen Organisationen (örtliche Parteien und Wählervereinigungen sowie überörtliche Parteien) sind im letzten Amtsblatt vor der Wahl nicht zulässig.

§ 8

Anzeigen

- (1) Gewerbliche oder private Anzeigen sind direkt über den Verlag zu schalten. Für diese gelten die jeweiligen Anzeigenpreise des Verlags sowie die vom Verlag festgelegten Zeiten zur Abgabe.
- (2) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde Aichwald beteiligt sind (Wahlwerbung), ist, mit Ausnahme vom letzten Amtsblatt vor der Wahl, zulässig. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Ausgeschlossen sind Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
- (3) Einlageblätter von Parteien, Vereinen und Gewerbetreibenden sind nicht zulässig.

§ 9 Bürgerentscheide

- (1) Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, gilt § 8 entsprechend.
- (2) Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

§ 10 Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für den vollständigen und richtigen Abdruck sowie eine Haftung für Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entsteht, wird durch die Gemeinde Aichwald ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut wurde vom Gemeinderat am 27.07.2020 beschlossen und tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 06.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Redaktionsstatut vom 12.12.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Aichwald, den 28.07.2020

Gez.
Andreas Jarolim
Bürgermeister